

SATZUNG

des Vereins

Tierhilfe Mallorca e.V., Rüsselsheim

i. d. Fassung vom 04.11.2023

§ 1

(Name, Sitz und Geschäftsjahr)

Der Verein führt den Namen „Tierhilfe Mallorca e.V.“, hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Rüsselsheim am Main. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rüsselsheim eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Dachverband Deutscher Tierschutzbund e.V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

(Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, sowie die Bekämpfung des Tierelends und der Tierseuchen europaweit, sowie Gründung und Betreibung eines Tierheimes auf Mallorca.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Aufklärung der einheimischen und touristischen Bevölkerung über artgerechte Tierhaltung und Tierschutz, sowie die Überwachung der Tierhaltung;
- Vorbeugende Maßnahmen zum Schutz gesunder Tiere durch Kastration/Sterilisation, Schutzimpfung gegen Tierkrankheiten und -seuchen, Einrichtung von festen Futterplätzen für frei lebende Hunde und Katzen;
- Die tierärztliche Versorgung kranker und lebensunfähiger Tiere durch den Einsatz von Tierärzten in gezielten Projekten, die Einrichtung eines rollenden OP-Busses zur Versorgung der Tiere vor Ort;
- Die Vermittlung von Problemtieren/herrenlosen Tieren an tierschutzbewusste, verantwortungsvolle und geeignete Personen und Einrichtungen;
- Die Unterstützung des Tierschutzes auf Mallorca in sonstiger geeigneter Weise.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereines verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

(Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereines können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Entscheidung über Aufnahmeanträge der

Mitgliederversammlung übertragen. Bei der Ablehnung von Aufnahmeanträgen besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist;
- mit deren Auflösung;
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Ausschluss aus dem Verein;
- durch Streichung von der Mitgliederliste.

Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und ist möglich zum Ende eines Kalenderjahres bei Einhaltung einer Frist von einem Monat.

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt als Rechtsmittelinstanz über Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes oder auf Antrag des Vorstandes über die Abwahl oder den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern.

Der Ausschluss von Mitgliedern des Vereines ist möglich, wenn Mitglieder dem satzungsmäßigen Zweck, dem Ansehen, dem Besitz und/oder den sonstigen Interessen des Vereines Schaden zufügen. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied sind vom Vorstand schriftlich die gegen ihn erhobenen Vorwürfe konkret mitzuteilen und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen die Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen und dem Ausschlussantrag zu äußern. Die Rechtsfolge des möglichen Vereinsausschlusses ist dem Mitglied mitzuteilen. Der Vorstand darf über den Ausschluss nicht vor Fristablauf unter Einbeziehung einer etwaigen Stellungnahme des Mitgliedes beschließen. Der Beschluss über den Ausschlussantrag ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann mit einer Frist von drei Monaten im Wege der Beschwerde die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet im Rahmen ihrer nächsten Mitgliederversammlung über den Ausschlussbeschluss.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 4 (Beiträge)

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung jährlich für das folgende Kalenderjahr bestimmt. Die Mitglieder können freiwillig höhere Beiträge leisten. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 31. März eines jeden Jahres fällig.

Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen niedrigere Beiträge sowie die vorübergehende Aussetzung oder Stundung von Beiträgen zu genehmigen.

§ 5 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 (Die Mitgliederversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts des Vorstandes;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- d) Wahl und Abwahl des Vorstandes;
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- f) Beschlussfassung über den Ausschließungsbeschluss eines Vorstandsmitglieds;
- g) Beschlussfassung über die Beschwerde eines Mitgliedes gegen seinen Vereinsausschluss;
- h) Wahl der Kassenprüfer;
- i) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn die Interessen oder die Geschäftsführung des Vereines es erfordern oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder diese schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen. Liegt ein solcher Antrag vor, so dürfen zwischen dem Tag des Einganges beim Vorstand und dem Termin der Mitgliederversammlung nicht mehr als acht Wochen liegen.

Ordentliche Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden oder von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Der_Versammlungsort jeder Mitgliederversammlung ist stets am Sitz des Vereins.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören zwingend zur Tagesordnung der Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen für das vorangegangene Kalenderjahr sowie die Abstimmung über deren Entlastung.

Jedes Mitglied hat das Recht, bis spätestens fünf Werktage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand Zusatzanträge zur Tagesordnung zu stellen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als Zustimmung. Beschlüsse zur Änderung der Satzung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Im Verhinderungsfall ist das Mitglied ermächtigt, seine Stimmabgabe zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten schriftlich an die Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes einzureichen. Die Stimmabgabe muss spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

In der Mitgliederversammlung wird offen abgestimmt, es sei denn, mindestens 3 Mitglieder beantragen eine geheime Beschlussfassung. Abstimmungen über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen oder über Ausschlüsse aus dem Verein sind geheim abzustimmen.

Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer Versammlungsleiter/in, der von der Mitgliederversammlung auf Antrag gewählt wird, geleitet.

Über Mitgliederversammlungen ist von dem/der Schriftführer/in – bei dessen Abwesenheit von einem vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Vertreter – Protokoll zu führen. Die Protokolle müssen mindestens die Beschlussanträge und die Ergebnisse der Beschlussfassung enthalten. Die Protokolle sind von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben und in der Geschäftsstelle des Vereins für die Mitglieder zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

§ 7 (Der Vorstand)

Der Vorstand des Vereines im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, sowie dem/der Kassenwart/in.

In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, und zwar

- a) natürliche Personen, sofern sie volljährig sind;
- b) Bevollmächtigte von juristischen Personen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplanes;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Streichung von Mitgliedern bei säumiger Beitragszahlung nach erfolgloser Mahnung.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vereinsvorstand weiterhin beschlussfähig. Der Vorstand ist verpflichtet, der nächsten Mitgliederversammlung eine/n geeignete/n Kandidatin/en für die unbesetzte Position im Vorstand zur Wahl vorzuschlagen.

Der Vorstand regelt unter sich die Aufgabenverteilung der übrigen Vorstandsmitglieder.

Erfüllt ein Vorstandsmitglied entweder durch vereinschädigendes Verhalten oder durch Untätigkeit die ihm durch Gesetz, Satzung oder Auftrag gestellten Aufgaben nicht oder nicht in gehöriger Weise, kann der Vorstand diesen vorläufig von seinem Amt suspendieren und hat der Mitgliederversammlung in der darauf folgenden Sitzung dessen Abberufung vorzuschlagen. Mit der Suspendierung hat das betreffende Vorstandsmitglied dem Restvorstand alle zur Erfüllung des Vorstandsamtes in seinem Besitz befindlichen Vereinsunterlagen gegen Nachweis herauszugeben.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und die Aufgabengebiete und Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder abgrenzen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, wobei jeder für sich vertretungsberechtigt sein soll. Der/die Kassenwart/in hat keine Einzelvertretungsberechtigung, sondern ist nur in Verbindung mit dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, werden auf Nachweis in angemessenem Umfang erstattet.

Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Helpspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Tagungsort der Vorstandssitzung ist grundsätzlich die Geschäftsstelle in Rüsselsheim.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der/die Vorsitzende – bei dessen Abwesenheit das älteste anwesende Vorstandsmitglied – führen den Vorsitz in der Vorstandssitzung.

Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

In besonderen Fällen können Vorstandsbeschlüsse einstimmig auf schriftlichem Wege gefasst werden, dergestalt, dass sämtliche Vorstandsmitglieder ihren Stimmenscheid zum Beschlussantrag schriftlich erklären.

Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

§ 8 (Kassenprüfung)

Zusammen mit der Wahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode aus den Mitgliedern des Vereins zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer/innen haben für jedes Geschäftsjahr die Kassenführung des Vereins und die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel zu überprüfen und der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

Beide Kassenprüfer/innen dürfen nicht gleichzeitig wiedergewählt werden. Eine/r muss neu gewählt werden.

§ 9 (Auflösung des Vereins)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz im Inland oder europäischen Ausland.

Vor Durchführung des Auflösungsbeschlusses ist das Finanzamt zu informieren.